

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	18. Juni 2025						☒
							zdA
LGF	1	2	3	4	5	6	7
			X				



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerin

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesgeschäftsführer des Städte-
und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Herrn Bernward Küper
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

✓ PL

Handwritten notes:
Fu 18.6. 2025
18.6.2025
18.6.2025
18.6.2025

Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG

13. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Küper,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Mai 2025, mit dem Sie
sich für eine erneute Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt
nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) einsetzen.

Sie begründen dies mit der sich aus Ihrer Sicht deutlich verschlechternden
Finanzlage der Kommunen. Außerdem verweisen Sie auf die aktuelle Be-
gutachtung des vertikalen Finanzausgleichs, das Potenzial für gravierende
Änderungen in der Finanzausstattung der Kommunen berge.

Die Begründung Ihres Anliegens ist nach meiner Auffassung nicht geeignet,
um eine nochmalige Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt
nach § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KVG LSA zu rechtfertigen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und an-
derer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA
S. 166, 181) ist die Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt in das KVG LSA
aufgenommen worden. Mit der Schaffung der Regelung in Verbindung mit
einer Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach
§ 100 Abs. 3 KVG LSA sollte der andauernden Erhöhung der Liquiditätskre-
ditverschuldung entgegengewirkt werden.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
Min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

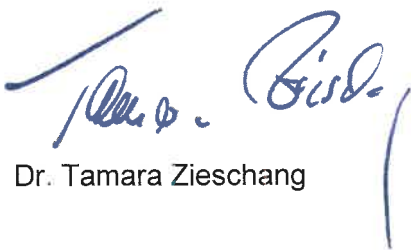
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



Die Kommunen in Sachsen-Anhalt weisen im Bundesvergleich weiterhin eine der höchsten Liquiditätskreditverschuldungen auf.

Daher hat der sachliche Grund für die Einführung der gegenständlichen Vorschrift weiterhin Bestand. Für eine weitere Verschiebung des Inkrafttretens von § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KVG LSA besteht dementsprechend kein Raum.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tamara Zieschang